

## Zweiter Beschluss des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2020

### I.

Der voraussichtlich noch bis 30.11.2020 vakante Vorsitz der Kammer 3 wird für den Zeitraum

vom 12.10.2020 bis 08.11.2020  
vom 09.11.2020 bis 30.11.2020

RiArbG Dr. Zollner,  
DirArbG Mayerhofer

übertragen.

Die Vertretung des kommissarischen Kammervorsitzenden richtet sich dabei nach der für ihn jeweils geltenden allgemeinen Vertretungsregelung im Abschnitt I. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2020; der als N.N. bezeichnete Vertreter bleibt außer Betracht.

### II.

Gemäß Abschnitt V. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2020 (in der Fassung vom 20. Dezember 2019) werden folgende Entlastungsregelungen getroffen:

1. Die Kammer 1 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2020 am 05.10.2020 vorab eine Gutschrift von zehn Urteilsverfahren.
2. Die Kammer 5 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Abschnitt II. Nr. 2 Buchst. a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2020 am 14.09.2020 vorab eine Gutschrift von zehn Urteilsverfahren, am 09.11.2020 vorab eine Gutschrift von zwanzig Urteilsverfahren sowie am 07.12.2020 vorab eine Gutschrift von fünfzehn Urteilsverfahren.

### III.

Dieser Beschluss tritt am 10.09.2020 in Kraft.

Passau, den 07.09.2020

Gahbauer  
Richterin am Arbeitsgericht  
– als die ständige Vertreterin des Direktors –

Dr. Kerschbaum  
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Zollner  
Richter am Arbeitsgericht

Mayerhofer  
Direktor des Arbeitsgerichts